

Abgabe von FFP2-Masken in Stufe II – Update 11.02.2021

Was gilt mit der ersten Änderungsverordnung zur Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung:

Es gibt zwei Änderungen:

Zum einen kann ab sofort jeder Kunde, der mit einem Informationsschreiben der Bundesregierung und einem Lichtbildausweis in die Apotheke kommt, einmalig bis zum 6. März 10 Masken bekommen. Ein Eigenanteil ist nicht zu leisten. Diese Neuerung beinhaltet, dass nun auch Personen, die Arbeitslosengeld II (ALG II) bekommen oder mit einer solchen Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben und nicht unter die bisherigen Anspruchsberechtigten fallen, mit kostenlosen Schutzmasken versorgt werden. Die Apotheke muss einen Nachweis erbringen, wie viele Masken sie tatsächlich abgibt. Diese werden mit 3,90 € pro Maske (inkl. MwSt.) vergütet. Für die Informationsschreiben zur Abgabe im Rahmen des ALG II gelten die gleichen Vorgaben der Dokumentation wie für die Bezugscheine („Coupons“).

Zum zweiten gilt für die Bezugscheine („Coupons“) 2, welche ab dem 16. Februar eingelöst werden können, ein geänderter Abgabepreis von 3,90 € (inkl. MwSt.) pro Maske. Der Eigenanteil von 2,- € ist zu erheben und bleibt in der Apotheke.

Ablauf in XT:

In XT wurden folgende PZNs angelegt:

1. **06461245** Ohne PZN Schutzmasken (Langname Ohne PZN Schutzmasken incl. Eigenanteil)
2. **06461297** Ohne PZN Schutzm 2 (Langname Ohne PZN Schutzmasken 2 incl. Eigenanteil)
3. **06461305** Ohne PZN Schutzm ALGII (Langname Ohne PZN Schutzmasken ALGII)

Für Berechtigungsschein 1 = „Coupon 1“ (gültig bis 28.2.21; 6 Masken / 6€ Brutto je Maske) verwenden Sie bitte PZN 1.

Für Berechtigungsschein 2 = „Coupon 2“ (gültig ab 16.2.21 bis 15.04.21; 6 Masken / 3,90€ Brutto je Maske) verwenden Sie bitte PZN 2.

Für Informationsschreiben ALG II (gültig bis 06.03.21; 10 Masken / 3,90€ Brutto je Maske) verwenden Sie bitte PZN 3.

Die Berechtigungsscheine 1 und 2 sowie die Informationsschreiben ALG II verbleiben in der Apotheke. Sie sind dort bis zum 31. Dezember 2024 unverändert aufzubewahren.

Sie können ab dem 01.03.21 einen passenden separaten Abrechnungsbeleg je PZN erstellen. Reichen Sie diese zusammen mit der Monatsabrechnung bei Ihrem Rechenzentrum ein. Auch für den Abrechnungsbeleg für Informationsschreiben ALG II wird die Erstellung und Einreichung eines monatlichen Belegs empfohlen.

Ab dem 01.03. wählen sie unter **Funktionen** → **Schutzmaskenbeleg drucken** einfach den passenden Beleg aus:

 Welchen Schutzmasken Abrechnungsbeleg wollen Sie drucken ?

Alle Informationen zum Thema FFP2-Masken finden Sie auch immer aktuell auf unserer Website:

www.pharmatechnik.de/ffp2-masken